

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren mit Enteignung

Planvorlage der Forchbahn AG (FB) betreffend Egg, Haltestelle Hinteregg, Perronerhöhung P30 (BehiG), km 10.066 - 10.478

Gemeinde

Gemeinde Egg

Gesuchstellerin

Forchbahn AG (FB)

Gegenstand

Egg, Haltestelle Hinteregg, Perronerhöhung P30 (BehiG), km 10.066 - 10.478, Projektänderung

Das vorliegende Plangenehmigungsgesuch der FB beinhaltet die Projektänderung zum laufenden Plangenehmigungsverfahren der FB, welches bereits vom 25. Januar 2021 bis zum 23. Februar 2021, vom 16. Januar 2023 bis zum 14. Februar 2023 und vom 17. August 2023 bis zum 15. September 2023 Gegenstand einer öffentlichen Auflage bildete. Die Projektänderung umfasst im Wesentlichen die folgenden Elemente:

- Ersatz der Weiche 1
- Neue Gleisgeometrie und reduzierter Gleisachsabstand von 3.60 m
- Verschiebung der Trasse-Entwässerung zwischen die Gleise 1 und 2
- Verschmälerung des Bahnübergangs Hinteregg auf 4.0 m als Fussgängerübergang
- Anpassung der Lage des Fussgängerstreifens beim Bahnübergang Hinteregg
- Verschiebung der Perrons 1 und 2 um ca. 3-5 m in Richtung Egg, um beim Perron 2 bessere Wegverbindungen sicherzustellen
- Anpassung der Perronmöblierung (inkl. Beleuchtung) auf die neue Lage der Perrons und der Wartehallen
- Erstellung der Bahnersatzbushaltestellen mit 22 cm Randstein (BehiG-tauglich)
- Die Gleisaustrittssignale werden anstelle von Gruppensignalen erstellt, Signale werden nicht mehr an Fahrleitungsmasten montiert, Geschwindigkeitsanpassungen an Projekt Neuhaus
- Oberbauerneuerung und Anpassung der Entwässerung bis Bahnkilometer 10.440, um den Lichtraumkonflikt Schiene-Strasse aufzuheben (Projekterweiterung)
- Anpassung der Forchbahn-Entwässerung auf neues Projekt der Gemeinde Egg
- Aufnahme von Anliegen der anstossenden Grundeigentümer
- Der Umweltbericht (Dossierbeilage Nr. 01.05) wurde nur bezüglich der Perronbeleuchtung geändert. Diese wurde optimiert und im Einklang mit der Norm SN EN 12464-2 geplant.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE;

SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Gemäss den Übergangsbestimmungen des EntG zur Änderung vom 19. Juni 2020 richtet sich das vorliegende Enteignungsverfahren nach der bis 31. Dezember 2020 in Kraft gestandenen Fassung.

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage

Die Planunterlagen können vom 8. September 2025 bis 7. Oktober 2025 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Gemeindeverwaltung Egg, Bau und Planung, Forchstrasse 145, 8132 Egg

Zudem sind die Gesuchsunterlagen im Internet unter www.zh.ch/auflagen-eisenbahnen publiziert.

Aussteckung

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Einsprachen

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 - 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Enteignungsbann

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planauflage an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

5. September 2025

Bundesamt für Verkehr

Amt für Mobilität, Kanton Zürich